

18/SN-144/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300066/3 - Hag  
-----

Linz, am 22. Mai 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Gleichbe-  
handlungsgesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

33  
GE/19  
PS

Datum: 29. MAI 1985

Verteilt 31.5.85 Prober

*H. Hörtner*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-  
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dank*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300066/3 - Hag  
-----

Linz, am 22. Mai 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Gleichbe-  
handlungsgesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 30.800/64-V/3/1985 vom 18. April 1985

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 18. April 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das h. Amt steht dem vom Gesetzgeber mit dem Gleichbehandlungsgesetz verfolgten Ziel, die grundsätzliche Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsleben zu bewirken, positiv gegenüber. Jedoch gibt die in Form eines Grundsatzgesetzes erfolgte Regelung der Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Entlohnung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten Anlaß zu schwerwiegenden Bedenken. Die in diesem Gesetz normierten Regelungen hinsichtlich der Einrichtung einer Gleichbehandlungskommission, die im Jahre 1979 ohne Anhörung der Länder im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens beschlossen wurden, scheinen im Widerspruch zu der seit der B-VG-Novelle 1974 für die Länder bestehenden Regelungszuständigkeiten hinsichtlich der Verwaltungsorganisation in den

- 2 -

Ländern zu stehen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird vor allem durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1978, Zl. G 66/67, G 74/77, G 77/77, G 81/77 und G 35/78, gestützt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hiezu auf das Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung vom 29. August 1979, VST-1193/3-1979, an den damaligen Bundeskanzler Dr. Kreisky verwiesen.

Unbeschadet obiger verfassungsrechtlicher Bedenken wird zum gegenständlichen Novellierungsentwurf wie folgt Stellung genommen:

Ungeachtet dessen, daß im allgemeinen Teil der Erläuterungen sehr wohl davon gesprochen wird, daß zur Erlangung einer Gleichbehandlung hauptsächlich eine Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung notwendig ist und obwohl in den Erläuterungen eingestanden wird, daß die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Arbeitsleben nicht so sehr von der formalen Einhaltung von Gesetzen oder der Möglichkeit zur Inanspruchnahme bestimmter Verfahren erwartet werden kann, wird der Weg einer gesetzlichen Maßnahme beschritten.

In den Erläuterungen zu Art. I Z. 1 wird ausgeführt, daß eine Diskriminierung weiblicher Arbeitnehmer bei betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beispielsweise dann gegeben sein wird, wenn das Ausmaß ihrer Berücksichtigung an solchen Maßnahmen gegenüber ihren männlichen Kollegen geringer ist als es ihrem Verhältnis an der Gesamtzahl der Beschäftigten, für die diese Maßnahmen in Frage kommen, entspricht. Wie die praktische Erfahrung zeigt, besteht bei Frauen mit Familie eine geringere Bereitschaft an mehrtägigen Ausbildungslehrgängen außerhalb des Wohnortes teilzunehmen, sodaß auf Grund der mangelnden Bereitschaft der

- 3 -

Frauen zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen eine proportsmäßige Entsendung von weiblichen Beschäftigten auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Die Bestimmung des Art. I Z. 2 bezüglich der Junktimierung von Mitteln der Arbeitsmarktförderung mit der Einhaltung dieses Gesetzes geht offensichtlich davon aus, daß sich Betriebe prinzipiell nicht an die entsprechenden Gesetze halten. Da die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht nur die geförderten, sondern alle Unternehmen ohnehin ex lege zu beachten haben, wird die ersatzlose Streichung des § 2 lit. b angeregt.

Die in Art. I und II Z. 3 vorgesehene Möglichkeit der Anforderung von entsprechenden Berichten durch die Gleichbehandlungskommission stellt einen bedenklichen Eingriff in innerbetriebliche Abläufe dar, zumal sich private Betriebe für Maßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung rechtfertigen müssen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

